



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
5. Dezember 2018

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 39

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 30. November 2018

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss ([A/73/L.32](#) und [A/73/L.32/Add.1](#))]

73/19. Friedliche Regelung der Palästina-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [58/292](#) vom 6. Mai 2004,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, [1397 \(2002\)](#) vom 12. März 2002, [1515 \(2003\)](#) vom 19. November 2003, [1544 \(2004\)](#) vom 19. Mai 2004, [1850 \(2008\)](#) vom 16. Dezember 2008 und [2334 \(2016\)](#) vom 23. Dezember 2016,

daran erinnernd, dass der Sicherheitsrat die Vision einer Region bekräftigt hat, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 mehr als 70 Jahre vergangen sind, dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zum 51. Mal jährt und dass eine gerechte, dauerhafte und umfassende Lösung der Palästina-Frage bisher nicht erreicht ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution [72/14](#) vom 30. November 2017 vorgelegt wurde¹,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen gelöst ist,

¹ [A/73/346-S/2018/597](#).



unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet² sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

betonend, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,

sowie bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Anwendung findet,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 und unter erneuter Betonung der Bedeutung der Wahrung und Festigung des Weltfriedens auf der Grundlage der Freiheit, der Gleichheit, der Gerechtigkeit und der Achtung der grundlegenden Menschenrechte sowie der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen unabhängig von ihrem politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen System oder von ihrem Entwicklungsstand,

ingedenk ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, insbesondere des Ziels 16 der Ziele für nachhaltige Entwicklung,

betonend, dass dringend Anstrengungen unternommen werden müssen, um die negativen Entwicklungen vor Ort umzukehren und einen politischen Horizont für die Förderung und Beschleunigung echter Verhandlungen wiederherzustellen, die darauf zielen, ein Friedensabkommen zu erreichen, das die israelische Besetzung, die 1967 begann, vollständig beendet, und alle grundlegenden Fragen betreffend den endgültigen Status ausnahmslos zu lösen und so eine friedliche, gerechte, dauerhafte und umfassende Lösung der Palästina-Frage herbeizuführen,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die äußerst schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, namentlich auf den Zusammenhang, die Unversehrtheit und die Lebensfähigkeit des Gebiets, die Tragfähigkeit der Zwei-Staaten-Lösung unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967 sowie auf die Bemühungen, eine friedliche Regelung im Nahen Osten voranzubringen,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über alle Akte der Gewalt, der Einschüchterung und der Provokation, die von israelischen Siedlern gegen palästinensische Zivilpersonen, einschließlich Kindern, und palästinensisches Eigentum, darunter Wohnhäuser, Moscheen, Kirchen und Agrarland, begangen werden, unter Verurteilung der von mehreren

² Siehe A/ES-10/273 und A/ES-10/273/Corr.1.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

extremistischen israelischen Siedlern verübten Terrorakte und mit der Forderung nach Rechenschaft für die in dieser Hinsicht begangenen illegalen Handlungen,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem, namentlich des Baus und der Erweiterung von Siedlungen, der Zerstörung von Wohnhäusern, der Vertreibung palästinensischer Einwohner, der Ausgrabungen an religiösen und historischen Stätten und in deren Umgebung, sowie aller anderen einseitigen Maßnahmen, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung der Stadt und des gesamten Gebiets zu ändern, und mit der Forderung nach deren unverzüglicher Einstellung,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über Spannungen, Provokationen und Aufwiegelung in Bezug auf die heiligen Stätten Jerusalems, einschließlich des Haram al-Sharif, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Seiten, Zurückhaltung zu üben und die Untastbarkeit der heiligen Stätten zu achten,

erneut erklärend, dass der Bau einer Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen gegen das Völkerrecht verstoßen,

allen Staaten und internationalen Organisationen *nahelegend*, auch weiterhin durch eine aktive Politik die Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf alle illegalen israelischen Praktiken und Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, insbesondere in Bezug auf israelische Siedlungen, zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die Fortsetzung der israelischen Politik der Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich medizinischer, humanitärer und wirtschaftlicher, durch die Verhängung von anhaltenden Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, sowie durch Kontrollpunkte und die Verhängung eines Genehmigungssystems im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems,

sowie mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die sich aus dieser Politik ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf den Zusammenhang des Gebiets und die kritische sozioökonomische und humanitäre Lage des palästinensischen Volkes, die im Gazastreifen weiter einer katastrophalen humanitären Krise entspricht, sowie auf die internationalen Anstrengungen und die Anstrengungen der palästinensischen Regierung zur Wiederherstellung und Entwicklung der geschädigten palästinensischen Wirtschaft, darunter die Wiederbelebung des Agrar- und des Fertigungssektors, und unter Hinweis auf die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 mit der Forderung nach der vollständigen Aufhebung der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs von Personen und Gütern, die für die soziale und die wirtschaftliche Erholung unverzichtbar sind,

unter Hinweis auf die vor 25 Jahren erfolgte gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes⁴, sowie betonend, dass dringend Anstrengungen zur Gewährleistung der vollständigen Einhaltung der zwischen den beiden Seiten geschlossenen Abkommen unternommen werden müssen,

sowie unter Hinweis darauf, dass sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung

⁴ Siehe [A/48/486-S/26560](#), Anlage.

des israelisch-palästinensischen Konflikts⁵ zu eigen gemacht und die Parteien in seiner Resolution 1850 (2008) aufgefordert hat, ihre Verpflichtungen aus dem Fahrplan zu erfüllen und alle Schritte zu unterlassen, die das Vertrauen untergraben oder das Ergebnis der Verhandlungen über eine endgültige Friedensregelung beeinträchtigen könnten,

unterstreichend, dass der Sicherheitsrat, zuletzt in seiner Resolution 2334 (2016), verlangt hat, dass Israel alle Siedlungstätigkeiten in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sofort vollständig einstellt und alle seine diesbezüglichen rechtlichen Verpflichtungen uneingeschränkt achtet,

unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete⁶, und betonend, wie wichtig diese Initiative für die Anstrengungen zur Herbeiführung eines gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedens ist,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, neuerliche und abgestimmte Anstrengungen zu unternehmen, um einen politischen Horizont wiederherzustellen und den Abschluss eines Friedensvertrags voranzubringen und zu beschleunigen, um durch die Regelung ausnahmslos aller offenen Fragen, einschließlich aller Kernfragen, unverzüglich ein Ende der israelischen Besetzung, die 1967 begann, herbeizuführen, damit eine gerechte, dauerhafte und friedliche Regelung des israelisch-palästinensischen Konflikts, im Einklang mit der international anerkannten Grundlage der Zwei-Staaten-Lösung, und letztlich des gesamten arabisch-israelischen Konflikts herbeigeführt und ein umfassender Friede im Nahen Osten verwirklicht wird,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* aller regionalen und internationalen Anstrengungen zur Förderung echter Verhandlungen und zur Herbeiführung einer Zwei-Staaten-Lösung unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967 und des seit langem bestehenden Rahmens, wie in Resolution 2334 (2016) gefordert,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Quartetts vom 1. Juli 2016⁷ und unter Hervorhebung seiner Empfehlungen sowie aller seiner kürzlich abgegebenen Erklärungen, in denen unter anderem tiefe Besorgnis darüber geäußert wurde, dass die derzeitigen Entwicklungen vor Ort die Zwei-Staaten-Lösung immer weiter untergraben und eine Ein-Staat-Realität zementieren, und in denen empfohlen wurde, diese Entwicklungen umzukehren, um die Zwei-Staaten-Lösung vor Ort voranzubringen und die Bedingungen für erfolgreiche Verhandlungen betreffend den endgültigen Status zu schaffen,

unter erneuter Bekundung ihrer Unterstützung für die Einberufung einer internationalen Konferenz nach Moskau, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1850 (2008) und vom Quartett in seiner Erklärung vom 23. September 2011 ins Auge gefasst, und betonend, wie wichtig multilaterale Unterstützung und multilaterales Engagement sind, um die Friedensbemühungen mit Blick auf die Erreichung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Lösung der Palästina-Frage voranzubringen und zu beschleunigen,

Kenntnis nehmend von dem wichtigen Beitrag, den der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde zu den Friedensbemühungen leistet, unter anderem im Rahmen der Tätigkeiten des

⁵ S/2003/529, Anlage.

⁶ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁷ S/2016/595, Anlage.

Quartetts und im Hinblick auf das dreiseitige Übereinkommen und die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf den Gazastreifen,

unter Begrüßung der laufenden Bemühungen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Palästinahilfe unter dem Vorsitz Norwegens und Kenntnis nehmend von seinem jüngsten Treffen am 27. September 2018 am Amtssitz der Vereinten Nationen und von den laufenden Bemühungen, in diesem kritischen Zeitraum ausreichende Geberhilfe zu mobilisieren, um dringend auf den immensen humanitären Bedarf und den immensen Wiederaufbau- und Wiederherstellungsbedarf im Gazastreifen einzugehen, eingedenk der detaillierten Bedarfsermittlung und des Rahmens für die Wiederherstellung für Gaza, erarbeitet mit Unterstützung der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Europäischen Union, und um die Erholung und die Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft zu fördern,

in Anerkennung der Anstrengungen, welche die palästinensische Regierung mit internationaler Unterstützung unternimmt, um ihre Institutionen und ihre Infrastruktur zu reformieren, auszubauen und zu stärken, betonend, dass palästinensische Institutionen und Infrastrukturen trotz der durch die andauernde israelische Besetzung bedingten Hindernisse erhalten und weiter ausgebaut werden müssen, und in dieser Hinsicht mit Lob für die laufenden Anstrengungen zum Ausbau der Institutionen eines unabhängigen palästinensischen Staates, unter anderem durch die Umsetzung der palästinensischen Nationalen Politikagenda: Nationale Prioritäten, Politikkonzepte und -maßnahmen (2017-2022),

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass für die erheblichen Fortschritte, die von internationalen Institutionen, namentlich von der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds, den Vereinten Nationen und dem Ad-hoc-Verbindungsausschuss, durch ihre positiven Bewertungen des Stands der Bereitschaft für die Staatlichkeit bestätigt wurden, Risiken bestehen, die auf die negativen Auswirkungen der derzeitigen Instabilität und Finanzkrise, denen sich die palästinensische Regierung gegenwärtig gegenüber sieht, und auf das weitere Fehlen eines glaubhaften politischen Horizonts zurückgehen,

in Anerkennung des positiven Beitrags des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, dessen Ziel unter anderem darin besteht, die Entwicklungsunterstützung und -hilfe für das palästinensische Volk zu erhöhen und die institutionellen Kapazitäten im Einklang mit den palästinensischen nationalen Prioritäten zu stärken,

unter Hinweis auf die im Februar 2013 in Tokio und im März 2014 in Jakarta abgehaltenen Ministerialtreffen der Konferenz über Zusammenarbeit zwischen den ostasiatischen Ländern zugunsten der palästinensischen Entwicklung als Forum für die Mobilisierung von politischer Hilfe und Wirtschaftshilfe, unter anderem durch die Weitergabe von Fachwissen und Erkenntnissen, zur Unterstützung der palästinensischen Entwicklung, und dazu ermutigend, entsprechende Anstrengungen und Unterstützungsmaßnahmen im Lichte der sich verschlechternden sozioökonomischen Indikatoren auszuweiten,

in Anerkennung der anhaltenden Anstrengungen und greifbaren Fortschritte im palästinensischen Sicherheitssektor, Kenntnis nehmend von der fortgesetzten Zusammenarbeit zum Nutzen der Palästinenser wie auch der Israelis, insbesondere durch die Förderung der Sicherheit und die Vertrauensbildung, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass sich diese Fortschritte auf alle wichtigen Bevölkerungszentren ausweiten werden,

sowie in dem Bewusstsein, dass sich die Spannungen, die Instabilität und die Gewalt durch Sicherheitsmaßnahmen allein nicht ausräumen lassen, und mit der Forderung nach uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts, einschließlich des Schutzes des Lebens der Zivilbevölkerung, sowie danach, die menschliche Sicherheit zu fördern, die Situation zu de-eskalieren, Zurückhaltung zu üben, unter anderem in Bezug auf provozierende Handlungen

und Worte, und ein stabiles Umfeld zu schaffen, das dem Streben nach Frieden förderlich ist,

ernsthaft besorgt über die negativen Entwicklungen, die in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, nach wie vor auftreten, darunter die Eskalation der Gewalt und übermäßige Gewaltanwendung, die zu einer großen Zahl von Toten und Verletzten geführt haben, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Kinder und Frauen, sowie der weitere Bau und die anhaltende Erweiterung von Siedlungen und der Mauer, die willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen palästinensischer Zivilpersonen, die von israelischen Siedlern im Westjordanland begangenen Akte der Gewalt, des Vandalismus und der Brutalität gegen palästinensische Zivilpersonen, die weit verbreitete Zerstörung öffentlichen und privaten palästinensischen Eigentums, einschließlich religiöser Stätten, sowie von Infrastruktur und die Zerstörung von Wohnhäusern, namentlich wenn dies als Mittel zur kollektiven Bestrafung durchgeführt wird, die Binnenvertreibung von Zivilpersonen, insbesondere unter der Volksgruppe der Beduinen, und die sich daraus ergebende Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

unter Missbilligung der anhaltenden negativen Auswirkungen der Konflikte im Gazastreifen und in dessen Umgebung sowie der hohen Zahl der Todesopfer, darunter auch Kinder, die diese in jüngster Zeit unter der palästinensischen Zivilbevölkerung gefordert haben, sowie aller Verstöße gegen das Völkerrecht und mit der Forderung nach voller Achtung der einschlägigen Grundsätze des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, darunter die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Unterscheidung, der Vorsorge, der Begrenzung und der Verhältnismäßigkeit, sowie der Notwendigkeit unabhängiger und transparenter Ermittlungen in Fällen von Gewaltanwendung,

unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass über alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen Rechenschaft abgelegt wird, um Straflosigkeit zu beenden, für Gerechtigkeit zu sorgen, von weiteren Verstößen abzuschrecken, Zivilpersonen zu schützen und den Frieden zu fördern,

betonend, wie wichtig die Sicherheit, der Schutz und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, hervorhebend, dass Israel das Recht auf friedlichen Protest achten muss, und unter Verurteilung aller gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten begangenen Akte der Gewalt und des Terrors, die Todesopfer und Verletzte fordern, einschließlich des Abfeuerns von Raketen durch bewaffnete Gruppen auf israelische Zivilgebiete,

unter Missbilligung aller Handlungen, die Gewalt provozieren und Menschenleben gefährden könnten, und mit der Aufforderung an alle Akteure, dafür zu sorgen, dass Proteste friedlich bleiben,

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die nach wie vor katastrophale humanitäre Lage und die verheerenden sozioökonomischen Verhältnisse im Gazastreifen infolge der weiter anhaltenden israelischen Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, eingedenk zahlreicher Berichte von Einrichtungen der Vereinten Nationen, darunter die Berichte des Landesteamts der Vereinten Nationen, und betonend, dass die Situation unhaltbar ist und dass dringende Anstrengungen unternommen werden müssen, um den in Gaza herrschenden Trend der Entwicklungsrückschritte umzukehren und sofort angemessen auf den immensen humanitären Bedarf der Zivilbevölkerung einzugehen,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. Juli 2014⁸,

betonend, dass die Parteien Ruhe bewahren und Zurückhaltung üben müssen, indem sie unter anderem die unter der Schirmherrschaft Ägyptens erzielte Waffenruhevereinbarung vom 26. August 2014 festigen, um die Verschlechterung der Situation abzuwenden,

erneut erklärend, dass alle Parteien die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats und die Resolution ES-10/18 der Generalversammlung vom 16. Januar 2009 vollständig durchführen müssen,

betonend, dass eine dauerhafte Waffenruhevereinbarung zu einer grundlegenden Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes im Gazastreifen, unter anderem durch die anhaltende und regelmäßige Öffnung von Grenzübergangsstellen, führen und die Sicherheit und das Wohlergehen der Zivilbevölkerung auf beiden Seiten gewährleisten muss,

in ernsthafter Besorgnis darüber, dass Tausende von Palästinenserinnen und Palästinensern, darunter auch Kinder, unter harten Bedingungen von Israel gefangen und in Haft gehalten werden, sowie über alle in diesem Zusammenhang stattfindenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen,

betonend, wie wichtig die Sicherheit, der Schutz und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten, einschließlich des Abfeuerns von Raketen, verurteilend,

betonend, dass im Einklang mit den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und den daraus erwachsenden Pflichten Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet zu gewährleisten, und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung⁹,

sowie betonend, dass das Recht, sich friedlich zu versammeln, geachtet werden muss,

unter Betonung der Notwendigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Einheit des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, zu achten und zu wahren,

bekräftigend, dass die palästinensische Regierung des nationalen Konsenses, die im Einklang mit den Verpflichtungen der Palästinensischen Befreiungsorganisation und den Grundsätzen des Quartetts gebildet wurde, dabei unterstützt werden muss, die volle Regierungsverantwortung in der Westbank wie im Gazastreifen in allen Bereichen sowie durch ihre Präsenz an den Grenzübergangsstellen in Gaza zu übernehmen, in dieser Hinsicht die Anstrengungen Ägyptens begrüßend, die palästinensische Einheit zu erleichtern und zu unterstützen, und Kenntnis nehmend von der Erklärung des Quartetts vom 28. September 2017,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, dass sich die internationale Gemeinschaft, dauerhaft und aktiv beteiligt und dass abgestimmte Initiativen zur Unterstützung der Parteien beim Aufbau eines Klimas des Friedens stattfinden, um den Parteien dabei behilflich zu sein, die direkten Verhandlungen über den Friedensprozess zur Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung, durch die die Besetzung, die 1967 begann, beendet und die Unabhängigkeit eines mit Israel und seinen anderen Nachbarn

⁸ S/PRST/2014/13; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2013-31. Juli 2014* (S/INF/69).

⁹ A/ES-10/794.

Seite an Seite in Frieden und Sicherheit lebenden demokratischen und lebensfähigen Staates Palästina mit einem zusammenhängenden Hoheitsgebiet erreicht wird, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, des Fahrplans des Quartetts und der Arabischen Friedensinitiative voranzubringen und zu beschleunigen,

Kenntnis nehmend von dem am 23. September 2011 gestellten Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen¹⁰,

sowie Kenntnis nehmend von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012, mit der unter anderem beschlossen wurde, Palästina in den Vereinten Nationen den Status eines Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft zu gewähren, und ferner Kenntnis nehmend von dem Folgebericht des Generalsekretärs¹¹,

in Anerkennung der Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Förderung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage,

unter Hinweis auf die Feststellungen des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten, einschließlich der Feststellung, dass die Vereinten Nationen als Ganzes dringend ihre Anstrengungen verstärken müssen, den israelisch-palästinensischen Konflikt, der nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, rasch zu beenden und so einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen¹²,

betonend, wie dringlich es ist, unverzüglich ein Ende der israelischen Besetzung, die 1967 begann, herbeizuführen,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt*, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen und alle diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, und betont in dieser Hinsicht, wie dringend es ist, die Aussichten auf eine Verwirklichung der Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina zu erhalten, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben, und greifbare Fortschritte bei der Umsetzung dieser Lösung zu erzielen und alle Fragen betreffend den endgültigen Status gerecht zu lösen;

2. *fordert* die vollständige Durchführung der Resolution 2334 (2016) des Sicherheitsrats und unterstreicht unter anderem die Aufforderung an alle Parteien, im Interesse der Förderung des Friedens und der Sicherheit ihre gemeinsamen Bemühungen um die Aufnahme glaubwürdiger Verhandlungen über alle Fragen betreffend den endgültigen Status im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses und innerhalb der in der Erklärung des Quartetts vom 21. September 2010 genannten Frist fortzusetzen;

3. *fordert* die Parteien *abermals auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, unter anderem auf dem Verhandlungsweg, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft zum Abschluss einer endgültigen Friedensregelung zu gelangen;

4. *fordert* in dieser Hinsicht *mit Nachdruck* die Verstärkung und Beschleunigung erneuerter internationaler und regionaler diplomatischer Bemühungen und Unterstützung

¹⁰ A/66/371-S/2011/592, Anlage I.

¹¹ A/67/738.

¹² A/ES-10/273 und A/ES-10/273/Corr.1, Gutachten, Ziff. 161.

mit dem Ziel, unverzüglich einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative⁶ und des Fahrplans des Quartetts⁵ sowie ein Ende der 1967 begonnenen israelischen Besetzung herbeizuführen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig die laufenden Bemühungen sind, darunter diejenigen der Europäischen Union, der Russischen Föderation, der Vereinten Nationen und der Vereinigten Staaten von Amerika als Mitglieder des Quartetts, sowie die Bemühungen der Liga der arabischen Staaten, Ägyptens, Frankreichs, Chinas und anderer interessierter Staaten und Organisationen;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Wiederaufnahme der Verhandlungen auf der Grundlage des seit langem bestehenden Rahmens und klarer Parameter und innerhalb eines festen Zeitrahmens mit dem Ziel, die Verwirklichung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung zu beschleunigen;

6. *fordert* die rasche Einberufung einer internationalen Konferenz nach Moskau, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1850 (2008) ins Auge gefasst, um die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung voranzubringen und zu beschleunigen;

7. *fordert* beide Parteien *auf*, auf der Grundlage des Völkerrechts und ihrer früheren Vereinbarungen und Verpflichtungen in ihrer Politik wie in ihren Maßnahmen verantwortungsbewusst zu handeln, um mit Unterstützung des Quartetts und anderer interessierter Parteien die negativen Entwicklungen dringend umzukehren, einschließlich aller vor Ort getroffenen völkerrechtswidrigen Maßnahmen, und die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung eines glaubhaften politischen Horizonts und für Fortschritte in den Friedensbemühungen zu schaffen;

8. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten und alle ihre völkerrechtswidrigen Maßnahmen und einseitigen Aktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung des Gebiets namentlich durch die Beschlagnahme und De-facto-Annexion von Land zu ändern und so dem endgültigen Ausgang der Friedensverhandlungen vorzugreifen, zu beenden, mit dem Ziel, unverzüglich die Beendigung der israelischen Besetzung, die 1967 begann, herbeizuführen;

9. *unterstreicht* insbesondere die Notwendigkeit, alle völkerrechtswidrigen Handlungen, die das Vertrauen untergraben und Fragen betreffend den endgültigen Status präjudizieren, sofort einzustellen;

10. *fordert* die Parteien *auf*, Ruhe zu bewahren und Zurückhaltung zu üben sowie provozierende Handlungen, Aufstachelung und Hetzreden zu unterlassen, insbesondere in religiös und kulturell sensiblen Gebieten, einschließlich in Ost-Jerusalem, und fordert, dass der historische Status quo an den heiligen Stätten Jerusalems, einschließlich des Haram al-Sharif, in Wort und Tat geachtet wird und sofort ernsthafte Anstrengungen zum Abbau der Spannungen unternommen werden;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer sofortigen und vollständigen Einstellung aller Gewalthandlungen, darunter militärische Angriffe, Zerstörungen und Terrorakte;

12. *unterstreicht*, dass die Parteien vertrauensbildende Maßnahmen mit dem Ziel treffen müssen, die Lage vor Ort sofort zu verbessern, die Stabilität zu fördern, Vertrauen aufzubauen und den Friedensprozess voranzubringen, und unterstreicht insbesondere die Notwendigkeit, jegliche Siedlungstätigkeit und jede Zerstörung von Wohnhäusern einzustellen, Gewalt und Aufstachelung zu beenden und gegen von Siedlern ausgehende Gewalt

vorzugehen und die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, und dass sie weiter Gefangene freilassen und willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen beenden müssen;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit des Abbaus von Kontrollpunkten und anderen Hindernissen für die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sowie die Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, zu achten und zu wahren;

14. *verlangt erneut* die volle Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats;

15. *weist erneut darauf hin*, dass beide Parteien das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt anwenden müssen und dass konkret die dauerhafte Öffnung aller Grenzübergänge in den Gazastreifen und aus diesem für humanitäre Hilfsgüter, humanitäre Helferinnen und Helfer und humanitären Zugang sowie für Handels- und Gewerbezzwecke, einschließlich Ausfuhren, und die wirtschaftliche Erholung unerlässlich sind;

16. *verlangt abermals* die vollständige Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan, fordert die vollständige Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich der Resolution 2334 (2016), sowie die Erwägung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht im Einklang mit dem Völkerrecht, so auch ohne Einschränkung in Bezug auf die anhaltende Nichtbefolgung der Forderungen nach vollständiger und sofortiger Einstellung der gesamten Siedlungstätigkeit, und betont, dass die Einhaltung und die Achtung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen Eckpfeiler des Friedens und der Sicherheit in der Region sind;

17. *unterstreicht* in dieser Hinsicht die Erklärung des Sicherheitsrats in seiner Resolution 2334 (2016), dass er nur solche Änderungen der Linien vom 4. Juni 1967, einschließlich in Bezug auf Jerusalem, anerkennen wird, die die Parteien auf dem Verhandlungsweg vereinbaren, und seine Aufforderung an die Staaten, in ihren relevanten Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet des Staates Israel und den seit 1967 besetzten Gebieten zu unterscheiden, sowie seine Entschlossenheit, praktische Mittel und Wege zur Gewährleistung der vollständigen Durchführung seiner einschlägigen Resolutionen zu prüfen;

18. *erklärt erneut*, dass Israel sich umgehend an seine nach dem Fahrplan bestehende Verpflichtung zu halten hat, jegliche Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, einzufrieren und die seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten abzubauen;

19. *fordert* die Einstellung aller Provokationen, einschließlich durch israelische Siedler, in Ost-Jerusalem, insbesondere an religiösen Stätten und in deren Umgebung;

20. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre rechtlichen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, wie in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004² genannt und in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung verlangt, erfüllt;

21. *bekräftigt ihr Eintreten*, im Einklang mit dem Völkerrecht, für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

22. *fordert*

a) den Abzug Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems;

b) die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf seinen unabhängigen Staat;

23. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer gerechten Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

24. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats unter anderem

a) nur solche Änderungen des Grenzverlaufs von vor 1967, einschließlich in Bezug auf Jerusalem, anzuerkennen, die die Parteien auf dem Verhandlungsweg vereinbaren;

b) in ihren relevanten Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet des Staates Israel und den seit 1967 besetzten Gebieten zu unterscheiden;

c) keine Hilfe oder Unterstützung für illegale Siedlungstätigkeiten zu leisten und dabei auch Israel keinerlei Hilfe zu gewähren, die speziell für die Siedlungen in den besetzten Gebieten bestimmt ist, im Einklang mit Resolution 465 (1980) des Sicherheitsrats vom 1. März 1980;

25. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Bereitstellung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die palästinensische Regierung fortzusetzen und zu beschleunigen, um die ernste und im Gazastreifen schreckliche humanitäre Lage in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, abmildern zu helfen, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wiederherzustellen und den Ausbau und die Stärkung der palästinensischen Institutionen sowie die in Vorbereitung auf die Unabhängigkeit unternommenen Anstrengungen zur Errichtung eines palästinensischen Staates zu unterstützen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und in Absprache mit dem Sicherheitsrat unternimmt, so auch im Hinblick auf die gemäß Resolution [2334 \(2016\)](#) erforderliche Berichterstattung, um eine friedliche Regelung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung einen Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

43. *Plenarsitzung*
30. November 2018